

**Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Nideggen - Friedhofsordnung –
vom 25. April 2005**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen, die durch eine

I. Nachtragssatzung vom 19.05.2006

geändert wurde und somit folgende geltende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Nideggen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Nideggen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nideggen waren oder überwiegend in Nideggen gelebt haben, und_daraus heimatliche Bindungen bestehen, oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe dienen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch als Orte der Ruhe und Besinnung, an denen die Besucher eine der Würde des Ortes entsprechende Erbauung und Erholung finden können.
- (3) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet, in dem sie überwiegend ihren Wohnsitz hatten. Die Stadtteile Brück und Rath werden den Friedhöfen des Stadtteils Nideggen zugeordnet.
- (4) Auf dem Friedhof an der Pfarrkirche in Nideggen können Verstorbene bestattet werden, die ihren Wohnsitz länger als 25 Jahre in den Stadtteilen Nideggen, Brück oder Rath hatten. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Trauerdrucksachen im Rahmen einer Bestattungsfeier.
 - f) Abraum, Grünabfälle und Grabdekoration außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - g) Den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Zu lärmern und zu spielen, sowie zu lagern.
 - i) Hunde frei laufen zu lassen; Hunde dürfen nur an kurzer Leine (max. 1,50 m Länge) geführt werden. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.
 - j) Wasser für andere Zwecke als zur Grabpflege zu entnehmen.
 - k) Gewerbe-, Haus- oder Gartenabfälle zu entsorgen.
- (4) Kunststoffabfälle, insbesondere Kerzenbecher und dgl. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige spezifische Gewerbetreibende bedürfen zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Sie müssen eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Friedhofsamt während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchführen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die bei den gewerblichen Arbeiten anfallenden Materialreste (Stein, Mörtel usw.) sind selbst zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1. bis 4. verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid die Zulassung entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung und Bestattungstermin

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles und rechtzeitig vor der Beisetzung beim Friedhofsamt anzumelden. Einer Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden durch das Friedhofsamt so festgesetzt, dass die für die Bestattung erforderlichen Arbeiten während der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der beteiligten städtischen Mitarbeiter erfolgen können. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen das Friedhofsamt.
- (3) Zur Bestattung freigegebene Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt oder deren Beisetzungstermin bis dahin nicht festgesetzt ist, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen

in einer Reihen bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Über Ausnahmen zur zeitlichen Befristung entscheidet das Ordnungsamt.

§ 7 Einlieferung

Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Ausnahmsweise kann das Friedhofsamt auf Antrag die Bestattung ohne Sarg auf einem dafür vorgesehenen Grabfeld gestatten, wenn eine Bestattung ohne Sarg nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft vorgesehen ist, der der/die Verstorbene angehört. Die Leichen sind dann jedoch in einem Transport- und Aufbewahrungssarg einzuliefern und darin bis zur Bestattung aufzubewahren.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen dürfen aufgestellt höchstens 0,35 m hoch sein und an der breitesten Stelle nicht mehr als 0,25 m aufweisen.

§ 9 Ausheben und wieder verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von ihr oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei bereits angelegten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten im Falle einer weiteren Bestattung, rechtzeitig vor dem neuen Grabaushub die Grabstätte abzuräumen und ggf. vorhandene Grabsteine und Einfassungen zu

entfernen oder ausreichend zu sichern. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmer entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

- (5) Nach der Beisetzung wird das Grab unverzüglich wieder verfüllt. Die am Grab bereitliegenden Blumen und Kränze werden von demjenigen, der das Grab verfüllt, auf den verbleibenden Erdhügel aufgelegt und geordnet.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Nideggen nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Für Umbettungen hat sich der Antragsteller grundsätzlich eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (6) Die Dauer der Ruhezeit und die Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten und Friedwiese

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Nideggen, an ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihen-Kindergrabstätten,
 - c) Anonyme Reihengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Anonyme Urnengrabstätten.
- (3) Aschen können außerdem auf Aschengrabfeldern (Friedwiese) durch Ausleerung der Asche aus der Urne in die unter die Rasenoberfläche reichende Erdschicht beigesetzt werden, wenn der/die Verstorbene dies zu Lebzeiten durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und der Friedhof ein Aschengrabfeld vorsieht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Belegung erfolgt nach Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung. An Reihengrabstätten erwirbt derjenige, der die Bestattung veranlasst, für die Dauer von 30 Jahren bzw. 20 Jahren für Kindergrabstätten das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung oder der Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in der Größe 1,20 m x 0,70 m (Kindergräber).
- b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in der Größe 2,10 m x 0,90 m.

In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich kann zu einem verstorbenen Elternteil auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden.

In Kindergräber darf auch die Bestattung einer aus einer vorzeitig geendeten Schwangerschaft stammenden Leibesfrucht vorgenommen werden, falls zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Nideggen ist und die Bestattung wünscht.

Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte nach vorheriger entsprechender Bekanntgabe des Friedhofsamtes durch die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Für Reihengrabstätten, die vor Ablauf der Ruhezeit durch Umbettung oder Ausgrabung der beigesetzten Leiche frei werden, werden keine Gebühren erstattet.

Anonyme Reihengrabstätten sind besonders hergerichtete Grabfelder, die nicht auf jedem Friedhof vorgesehen sind. Sofern derartige Grabfelder vorhanden sind, wird die Bestattung wie in anderen Reihengrabfeldern vorgenommen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind jedoch nicht zulässig. Die einzelnen Grabstellen bleiben unkenntlich. Es wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Das anonyme Reihengrabfeld wird vom Friedhofsamt auf der gesamten Fläche mit Rasen eingesät und gepflegt. Blumen und Grabschmuck sind nur an einer zentralen, dafür vorgesehenen Stelle des Grabfeldes zulässig

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Für Wahlgrabstätten sind besondere Grabfelder vorgesehen. Die Lage der Gräber innerhalb der Grabfelder regelt ein von der Friedhofsverwaltung festgelegter Belegungsplan. Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich zu einer bestatteten Leiche bis zu zwei Aschenuernen von verstorbenen Angehörigen i.S. Nr. 8 beigesetzt werden. Darüber hinaus kann zu einem verstorbenen Elternteil auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes bzw. eine Leibesfrucht beigesetzt werden.
- (3) Die Maße der Wahlgräber regeln sich nach dem Belegungsplan. Eine Einzelwahlgrabstätte wird in der Grabgröße 2,10 m x 0,90 m vorgesehen. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erweitert sich das Maß der Grabbreite um 1,20 m für jede weitere Grabstelle. In teilbelegten Grabfeldern gelten für neue Grabstellen die Maße der vorhandenen Gräber. Jedes neue Grab ist mit Lage und Größe in die vorhandene Grabreihe einzupassen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit die Aufgabe von einzelnen Grabstellen einer mehrstelligen Grabstätte zulassen. In diesen Fällen müssen beim Wiedererwerb aber mindestens zwei nebeneinander liegende Grabstellen (Doppelwahlgrab) verbleiben.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte auf ihrer gesamten Größe.
- (7) In die mehrstellige Wahlgrabstätte können neben dem/der erstbestatteten Verstorbenen seine/ihre Angehörigen bestattet werden.
- (8) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
 - c) angenommene Kinder,
 - d) Geschwister, sowie
 - e) Ehegatten zu b) bis d).
 - f) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- (9) Die Beisetzung anderer Personen ist in begründeten Ausnahmefällen in einer freien Grabstelle eines mehrstelligen Wahlgrabes und als Erdbestattung zulässig, sofern der/die Verstorbene in naher Beziehung zum Erstverstorbenen stand; dies gilt insbesondere für Lebens- oder Haushaltspartner, die über mehrere Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Über Ausnahmen solcher Art entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.
- (10) Das Nutzungsrecht wird unter den Angehörigen weitervererbt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch den Erwerber an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich; falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (12) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen in allen Arten von Grabstätten beigesetzt werden; insbesondere aber in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnengrabstätten und
 - d) auf der Friedwiese
- (2) Urnengrabstätten werden in der Größe 0,50 m x 0,50 m je Grabstelle angelegt, mit einem Zwischenraum von 0,30 m. Mehrstellige Urnenwahlgrabstellen werden mit 0,50 m je Grabstelle angelegt, ohne Zwischenraum.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten auf Urnenreihengrabfeldern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

- (4) Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Aschengrabstätten auf Urnenwahlgrabfelder, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Erstmals wird ein Nutzungsrecht nur anlässlich einer Aschenbeisetzung verliehen.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten auf besonderen Grabfeldern, die als Gemeinschaftsgrabfelder so hergerichtet sind, dass die einzelnen Aschengrabstellen unkenntlich sind.
- (6) Die Friedwiese ist ein besonderes, als Rasenfläche angelegtes Aschengrabfeld, das nicht auf jedem Friedhof angelegt sein muss. Sofern ein Aschengrabfeld auf einem Friedhof vorgesehen ist, wird es ausschließlich vom Friedhofsamt gärtnerisch angelegt, gestaltet und gepflegt. Sofern es von den Hinterbliebenen gewünscht ist, werden die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen am Aschengrabfeld, an einer zentralen Stelle, in einer dafür geeigneten Art, für die Dauer von 15 Jahren durch das Friedhofsamt angebracht. Individuelle Namenshinweise sind nicht zulässig; ebenso einzelne Grabmale oder bauliche Anlagen. Das Vergraben der Urnenasche wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung von ihr oder von einem von ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bestattungsverpflichteten kann das Vergraben auch im Beisein der Hinterbliebenen, durch den Bestatter vorgenommen werden.
- (7) Die Beisetzung von Aschen ist nur unterirdisch erlaubt.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten und Friedwiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei Erdbestattungen darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabfläche von einer Platte bzw. von Steinen bedeckt werden. Der verbleibende Teil darf nicht mit Kies, Splitt oder Kunststeinen belegt werden.
- (3) Als Material für Grabmäler und Grabeinfassungen darf vorbehaltlich des § 17 Abs. 2 nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Anonyme Grabstätten und Friedwiesen werden als Grabfeld einheitlich gestaltet.

VI. Grabmale

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, mit Ausnahme des Friedhofs an der Pfarrkirche in Nideggen den allgemeinen Anforderungen (§ 16); Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind grundsätzlich erlaubt.
- (2) Für den Friedhof an der Pfarrkirche in Nideggen sind Grabmale, Sockel, Einfassungen und Abdeckungen ausschließlich aus rotem Sandstein zulässig. In Ausnahmefällen können stattdessen niedrig wachsende Pflanzen als Einfassung zugelassen werden. Schriften und Ornamente aus Bronze sind zulässig.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zur Höhe von 0,50 m von der Erdoberfläche ohne Grabhügel aus gemessen, zulässig. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen/Größen zulässig:
 - a) Kindergräber bis zur Höhe von 0,80 m
 - b) auf allen anderen Gräbern bis zur Höhe von 1,20 m
 - c) Holzschnitzarbeiten bis zu einer Höhe von 1,50 m von der Erdoberfläche ohne Grabhügel aus gemessen.
- (4) Die Mindeststärke/-Dicke für Grabmale ab einer Höhe von 0,80 m beträgt 0,14 m. Für Grabmale ab einer Höhe von 1,00 m beträgt die Mindeststärke 0,15 m. Mindestens ist aber die nach der Art des Materials erforderliche Stärke vorzusehen.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Friedhofsamt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) der Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole in ausreichendem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Friedhofsamt der Stadt Nideggen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet wurden, kann die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen.
- (6) Die Errichtung eines genehmigten Grabmals ist der Friedhofsverwaltung zur Überwachung der Arbeiten anzuzeigen.

§ 19 **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke des Grabmals, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente sind im Antrag auf Errichtung des Grabmals anzugeben. Das Friedhofsamt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Jedes Grabmal ist regelmäßig auf seine Standsicherheit (Kippsicherheit) zu prüfen (Unfallverhütungsvorschrift VSG „Friedhöfe und Krematorien“). Dabei müssen Grabsteine einem festgelegten Prüfdruck standhalten. Die Prüfung erfolgt mit einem horizontalen Anpressdruck an der Oberkante des Grabmals ab einer Höhe von 0,50 m über Fundamentoberkante. Die Druckprüfung ist von Fachkundigen auszuführen und kann z.B. auch von Hand erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Kippsicherheit der Grabmale zu überprüfen und nicht standsichere Grabmale zu Lasten der Nutzungsberechtigten zu sichern oder zu entfernen.

§ 20 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. das Umlegen von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch das Friedhofsamt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des

Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Das Friedhofsamt ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die abgeräumten Teile aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt werden. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die abgeräumten Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Auf dem Friedhof dürfen Grababfälle nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden und vorübergehend deponiert werden.
- (3) Die Art der Grabgestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Pflanzen auf Grabstätten dürfen die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung beginnt unmittelbar nach der Beisetzung, und beinhaltet auch eine erste provisorische Herrichtung für eine begrenzte Dauer. Spätestens sechs Monate nach der Beisetzung muss die Grabstätte

hergerichtet sein und auf Dauer gepflegt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (6) Die Grabstätten müssen auf ihrer gesamten Fläche angelegt und gepflegt sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln und ätzenden Steinreinigungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Wege und Zwischenräume, die die Grabstätte umschließen sind von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte in zumutbarem Maße zu pflegen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung durch das Friedhofsamt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln und wird auch eine allgemeine Aufforderung zur Grabpflege nicht befolgt, können Grabstätten durch das Friedhofsamt abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung; sowie zur Aufbahrung der Särge und Urnen für Trauerfeiern.
- (2) Sofern keine Bedenken der Friedhofsverwaltung bestehen, dürfen die Leichenhallen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Sind in der Leichenhalle Särge untergebracht, die noch nicht endgültig verschlossen sind, darf die Leichenhalle nur gemeinsam mit dem Bestatter betreten werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Bestatter hat in diesem Fall die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu informieren. Der Zutritt zur Leichenhalle bedarf danach der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Die Aufbewahrung der Leichen hat bis kurz vor der Bestattung im kühlen Bereich der Leichenhalle zu erfolgen.
- (5) Sind der Leiche Wertgegenstände beigelegt, hat der Bestatter dies der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Sarg wird unter Verschluss genommen. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern sollen in der Leichenhalle stattfinden, können aber auch am Grabe oder an einer anderen, im Friedhofsbereich dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern und Beisetzung sollen zusammen nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag eine längere Dauer zulassen.
- (3) Das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Öffnen und Offenhalten des Sarges während der Trauerfeier ist unzulässig. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Musikdarbietungen mit Ausnahme der kirchlichen bzw. sakralen Musik bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Dekoration der Trauerhalle ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Die aufgestellten Kränze, Blumen, Schalen und dgl. sind nach Beendigung der Trauerfeier durch den Bestatter oder demjenigen, der die Trauerfeier veranlasst hat, an die Grabstelle zu bringen und dort für die Herrichtung des wieder verfüllten Grabes abzulegen. Die Leichenhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu hinterlassen.
- (7) Die Beerdigung in einer Aschengrabstätte (Friedwiese) erfolgt ohne besondere Feier oder Dekoration.

IX. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungs- oder Verfügungsrechte vergeben wurden, richten sich diese Rechte nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind auf die Nutzungszeit von 100 Jahren seit Erwerb begrenzt (Satzung vom 11.04.2003).

§ 27 Haftung

Die Stadt Nideggen haftet nicht für Schäden,

- die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen,
- durch dritte Personen oder
- durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt Nideggen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit verbundene Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Nideggen (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 sich bezüglich der Würde des Ortes unangemessen verhält,
 - b) den Verboten in § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 24 die Leichenhalle nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 18 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f) Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - g) Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nideggen folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Nideggen vom 11.04.2003 außer Kraft.